

Rat der Stadt Wuppertal

**Drucks.-Nr. VO/1523/05**  
**Eil-Anfrage der FDP vom 05.12.2005**  
**"Haftung für Stadtverordnete"**

Zu den Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

I. Grundsätzliches zur Haftung

Eine Haftbarmachung eines Ratsmitgliedes aus § 43 Abs. 4 GO NRW setzt voraus, dass infolge eines Ratsbeschlusses, an dem das jeweilige Ratsmitglied mitgewirkt hat, die Stadt einen Vermögensschaden erlitten hat. Vorliegend kommt eine Haftung nur in Betracht, wenn das Ratsmitglied seine Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Grobe Fahrlässigkeit ist anzunehmen, wenn die im Verkehr übliche Sorgfalt bei der Beschlussfassung grob verletzt wurde. Als vorsätzlich handelnd ist ein Ratsmitglied anzusehen, das dem schädlichen Beschluss in Kenntnis seiner Bedeutung und möglicher Schädigung der Gemeinde zustimmte oder dabei mit bedingtem Vorsatz handelte.

II. Zu den Fragen:

Zu 1.:

Die Frage zielt auf die Aussage der Verwaltung im vorletzten Absatz der Ratsvorlage ab. Dort heißt es im letzten Satz wörtlich:

„Daher gibt es nach Bewertung der Verwaltung keine Haftungsrisiken für Mitglieder des Rates, **wenn nach sorgfältiger Abwägung der Vor- und Nachteile** dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zugestimmt wird.

Die Betonung liegt mithin bei der sorgfältigen Abwägung. Insofern hat jedes Ratsmitglied die Verpflichtung, eine Abwägung hinsichtlich der Chancen und Risiken, die die Verwaltung in der Vorlage aufgezeigt hat, vorzunehmen.

Ob der Stadt überhaupt ein Vermögensschaden entsteht, ist fraglich. Jedenfalls ist die Verwaltung hinsichtlich der erkannten Chancen und Risiken der bestehenden Alternativen im Abwägungsprozess zu dem Ergebnis gekommen, welches im Beschlussvorschlag Niederschlag gefunden hat.

Die Risiken einer Ablehnung (Durchführung des Widerspruchs- und Klageverfahren) sind in der Begründung dort unter Ziffer 1-5 ausführlich dargestellt.

Zu 2.:

Die Verwaltung hat keine unterschiedliche Bewertung der Haftungsrisiken bei einer Zustimmung bzw. Ablehnung vorgenommen. Es wurde lediglich der Hinweis gegeben, unter welchen Voraussetzungen „theoretisch“ eine Haftung der Ratsmitglieder eintreten könnte. Sofern die Hinweise der Verwaltung beachtet werden, besteht kein Haftungsrisiko.

Zu 3.:

Eine sachfremde Einflussnahme seitens der Verwaltung liegt nicht vor. Indem sie die Chancen und Risiken der beiden möglichen Alternativen gegenüber gestellt hat, hat sie entscheidungserhebliche Tatsachen aufgezeigt. In der Abwägung werden die ausschlaggebenden Gründe für den Beschlussvorschlag benannt. Das Ratsmitglied ist in seiner Entscheidungsfindung frei; es kann andere Gründe für seine Entscheidung für vorrangig halten.

Zu 4.:

Die Verwaltung hat auch in der Vergangenheit Entscheidungskriterien aufgezeigt und entsprechende Beschlussvorschläge gemacht. Dort wo es angebracht war, wurden haftungsrechtliche Hinweise gegeben.

gez.

Wilken